

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 03.06.2005, geändert durch Satzung vom 18.02.2009

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 413),
des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 499),
sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 427)
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sponholz vom 26.01.2010 die Satzung vom 03.06.2005, geändert durch Satzung vom 18.02.2009 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung des § 3 Abs. 2**

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

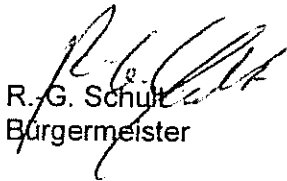
Die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001085565 € berechnet.“

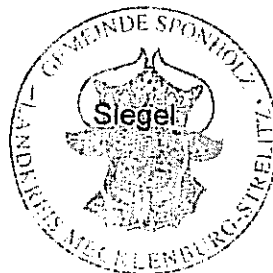
wird durch die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001057617 € berechnet.“
ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sponholz, den 27.01.2010


R. G. Schult
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Obere Havel/Obere Tollense“

Gebührenkalkulation zu § 1 dieser Satzung

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der in der Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 03.06.2005 unter § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flurstücke der Gemeinde Sponholz.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Beitragsbuch des WBV vom 27.11.2008
- Gesamtbeitrag:	16.602,95 €
- Gesamtfläche:	15.215.574 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	688.481 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	14.527.093 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 434 Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$434 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 1.519,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	16.602,95,81 €	(Umlage-Beitrag)
-	1.519,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>15.083,95 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	14.527.093 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	264.887 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>14.262.206 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	15.083,95 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	<u>14.262.206 m²</u>	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u>0,001057617 €/m²</u>	

Änderungen werden gemäß § 5 Abs. 2 durchgeführt.